

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet

„Ehemaliges Franziskaner Kloster“

vom 04.07.2024

Die Stadt Dettelbach beschließt aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ehemaliges Franziskaner Kloster“ in Dettelbach als Satzung.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ehemaliges Franziskaner Kloster“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden: Flr.Nr.: 3313

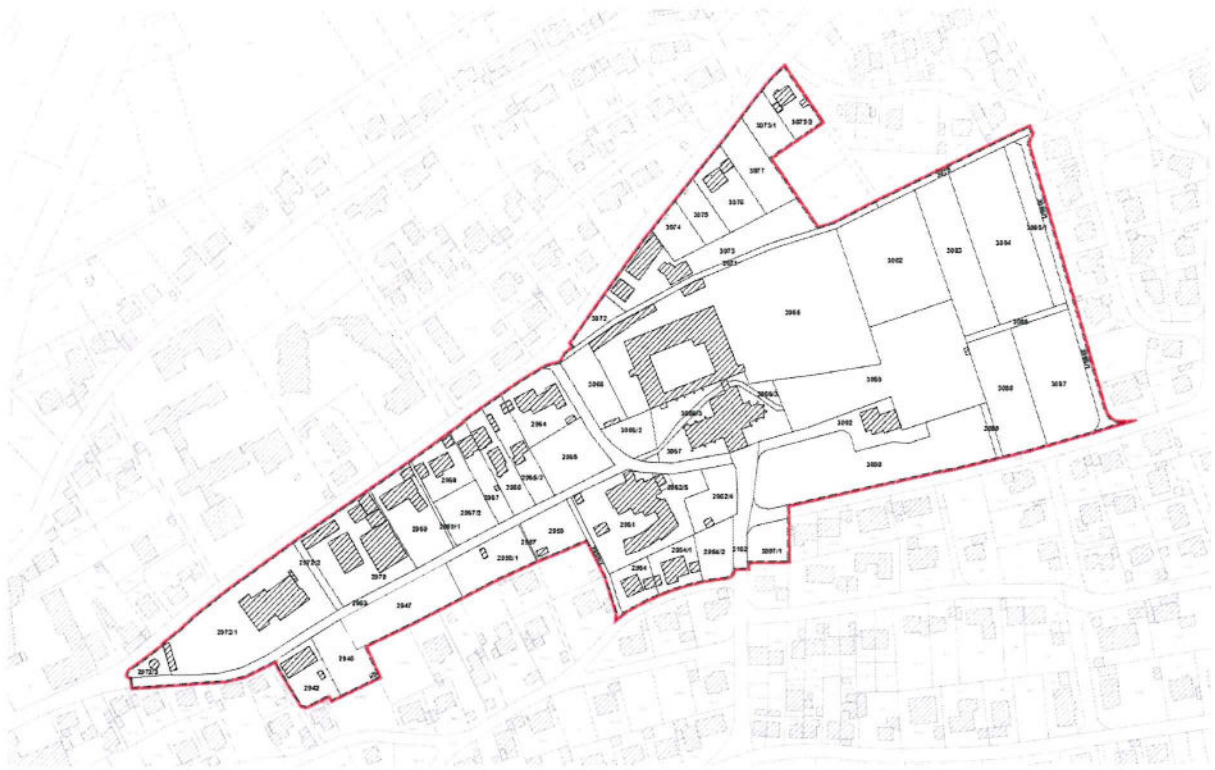
im Osten: Flr.Nrn.: 3081, 3073/3, 3073/4, 3078 (Teilfläche), 3093, 3091/3, 3091

im Süden / Westen: Flr.Nrn.: 3096 (Teilfläche), 3098/2, 3097, 3162 (Teilfläche), 2940, 2956/4, 2956, 2957, 2958, 2449, 2948/1, 2946/2, 2943/2, 2940/3, 2940/1,

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Flr.Nrn.: 2972/3, 2972/1, 2972/2, 2970, 2969, 2969/1, 2968, 2967/2, 2967, 2966, 2965/2, 2964, 2965, 2963, 2942, 2946, 2947, 2958/1, 2957 (Teilfläche), 2959, 2959/1, 2961, 2962/5, 2954, 2954/1, 2962/4, 2954/2, 3162 (Teilfläche), 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3073/1, 3073,2, 3071, 3078 (Teilfläche), 3066, 3065, 3066/2, 3066/3, 3067, 3069, 3092, 3090, 3082, 3083, 3084, 3085/1, 3086, 3086/1, 3087, 3089, 3088

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.07.2024 maßgebend.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.
- (3) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Dettelbach, 04.07.2024



Matthias Bielek
Erster Bürgermeister